

ökonomische Sanktionen sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:

§25

(1) Der zur Einlagerung Beauftragte ist verpflichtet, mit dem in der Auflage bezeichneten Betrieb einen Lagervertrag abzuschließen.

(2) Der in der Auflage bezeichnete Betrieb verfügt über die eingelagerten Mengen. Er ist dabei an die operativen Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

Zu § 11 der Verordnung:

§26

(1) Operative Leitungsorgane sind

1. für Elektroenergie: die Staatliche Hauptlastverteilung, die Bereichslastverteilungen und die Industrielastverteilungen;
2. für Gas: die Staatliche Hauptgasverteilung und die Regionalgasverteilungen bzw. Bezirksgasverteilungen;
3. für Wärmeenergie: die territorialen Wärmeenergieverteilungen und, soweit für die jeweiligen territorialen Versorgungssysteme (Versorgungsnetzgebiete) keine territorialen Wärmeenergieverteilungen bestehen, die Wärmeenergielieferer.

42) Organe der Lastverteilung für Elektroenergie sind außerdem die Netzbefehlsstellen, Schaltkommandostellen und, soweit ihnen Aufgaben der Steuerung und Regelung übertragen sind, Umspannwerke und Kraftwerke. Organe der Gasverteilung sind außerdem die Netzbefehlsstellen.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten operativer Leitungsorgane sind von den im Abs. 1 genannten Organen entsprechend den festgelegten Abgrenzungen wahrzunehmen. Fällt die zentralisierte Leitung des Versorgungssystems bzw. Schaltbefehlsbereiches zeitweilig aus, gehen bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes die Aufgaben, Rechte und Pflichten auf das Organ der Last- bzw. Gasverteilung über, das als nächstes die Aufgaben noch erfüllen kann.

(4) In Fällen, des Abs. 3 Satz. 2 sind Schaltbefehlsbereiche der gleichen Leitungsebene, die miteinander verbunden geblieben oder wieder verbunden worden sind, bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes von dem Organ der Last- bzw. Gasverteilung wie von einem Organ der höheren Leitungsebene zu leiten, in dessen Schaltbefehlsbereich die größte verfügbare Erzeugungsleistung liegt. Die Zuständigkeit kann sich bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes ändern.

§27

(1) Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, Auflagen der Organe des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung sowie besondere Vorkommnisse, die die Unterbrechung oder Einschränkung der Energieerzeugung zur Folge haben oder haben können, dem zuständigen operativen Leitungsorgan unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für Anlagen, die sich noch in der Probetriebsphase befinden, haben der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer mit dem zuständigen operativen Leitungsorgan die Fahrweise zu vereinbaren. Dem sind gegebenenfalls die Vereinbarungen der jeweils übergeordneten Organe zugrunde zu legen.

§28

(1) Die Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung sind von der Staatlichen Hauptlastverteilung bekanntzugeben. Die betriebliche Energiewirtschaft und das Verhalten anderer Energieabnehmer ist darauf einzustellen.

(2) Für Anweisungen und Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung ist grundsätzlich die Staatliche Hauptlastverteilung zuständig.

Zu § 12 der Verordnung:

§29

(1) Die Stufensysteme der Elektroenergie- und der Gasversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Die Unterlagen darüber sind von den für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorganen zu den festgelegten Terminen mit dem Ministerium für Kohle und Energie abzustimmen.

(2) In Angebotsstufen sind solche Energieabnehmer aufzunehmen, die technologisch in der Lage sind, Leistungsangebote kurzfristig in Anspruch zu nehmen.

§30

(1) Der in ein Stufensystem einbezogene Abnehmer erhält vom Energiekombinat auf der Grundlage der zwischen dem für den Versorgungsbereich verantwortlichen Staatsorgan und dem Ministerium für Kohle und Energie abgestimmten Werte einen schriftlichen Bescheid über die Stufenlimite. Er ist verpflichtet,

1. den Stufenaufruf im Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik abzuhören oder, soweit er in Stufen einbezogen ist, die nicht über Rundfunk bekanntgegeben werden, den Stufenaufruf jederzeit entgegenzunehmen;
2. beim Aufruf von Angebotsstufen den Energieverbrauch vorgabegemäß einzuschränken;
3. volkswirtschaftlich vertretbare, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Schäden durch Verbrauchseinschränkung zu treffen.

(2) Die Verpflichtung der Energieabnehmer zur vorgabegemäßen Einschränkung des Verbrauchs beim Aufruf von Angebotsstufen wird durch die Erteilung von Leistungsanteilen nicht berührt.

§31

Die §§ 29 und 30 sind auf Temperaturstufen entsprechend anzuwenden.

§32

(1) Die Stufensysteme der Wärmeenergieversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Sie bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises, Stufensysteme für die Bezirksstadt außerdem der Abstimmung mit der Bezirksenergiekommission.

(2) Der schriftliche Bescheid über Stufenlimite wird vom Energiekombinat oder sonstigen Wärmeenergielieferer erteilt.

Zu § 13 Abs. 3 der Verordnung:

§33

(1) Dringender Bevölkerungsbedarf ist gegeben, wenn die festen Brennstoffe gebraucht werden, um die Versorgung der Hersteller von Waren des täglichen Grundbedarfs, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sichern oder ähnlichen Bedarf decken, erforderlichenfalls auch die Mindestversorgung der Haushalte der Bürger gewährleisten zu können.

(2) Der zur Bereitstellung Beauftragte und der Begünstigte haben einen Vertrag abzuschließen. Ist das bei der Herausgabe der festen Brennstoffe nicht möglich, soll es innerhalb von 3 Arbeitstagen nachgeholt werden.

(3) Die dem Beauftragten entstehenden notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auslagerung und Wiedereinlagerung hat der Begünstigte zu erstatten. Regreßansprüche bleiben davon unberührt.

Zu den §§ 11 bis 13 der Verordnung:

§34

Die Anweisungen und Entscheidungen bei der operativen Leitung sind zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren, soweit andere Rechtsvorschriften dafür keine längeren Fristen vorsehen.